Herrn Cloggmann, Bibliothekar, Hofstasse Luzern

Luzerner Tagblatt.

Abonnements:

	jährlich	6 Monate	3 Monate
für Luzern zum Abholen	Fr. 10.—	Fr. 5.—	Fr. 2.50
„ Bringen	„ 12.—	„ 6.—	„ 3.—
durch die Post	„ 12.80	„ 6.40	„ 3.40

Vierunddreißigster Jahrgang.

Inserate:

die einspaltige Petitzeile oder deren Raum	10 Cts.
für Wiederholungen	8 „
Inserate von 3 Zeilen und weniger	30 „

Dienstag, Nro. 88. den 14. April 1885.

Aus bewegter Zeit.

Wie in Luzern, so wurde auch in Zug am 31. März abhin die Erinnerung an den vor 40 Jahren stattgefundenen zweiten Freischaarenzug gefeiert. Doch waren es nicht ehemalige „Freischäärler", welche zusammentraten — denn Zug hatte ja keine solchen gestellt — sondern es war der Rest der Wehrmänner, welche im Jahre 1845 als Glieder des Auszüger-Kontingentes zur Bekämpfung der Freischaaren nach Luzern marschiren mußten.

Von den 404 Mann (3 Kompagnien des Halbbataillons Moos und 1 Kompagnie Scharfschützen unter Hauptmann M. Müller) des damaligen Kriegskorps — schreibt man aus Zug den „Basler Nachr." — erschienen 78 beim Appell im Festlokale (Hotel Bahnhof), unter diesen keiner der Korpskommandanten und Hauptleute, die schon längst mit dem größern Theil der Truppe in ferne Regionen versetzt worden, wohin ihnen bald auch der Rest folgen wird.

Die alten Waffenbrüder drückten sich die Hände und ergingen sich in der Erinnerung gemeinsam verlebter böser und guter Stunden, und eine gute Stunde darf diejenige genannt werden, in welcher damals unter'm Waffenrocke das Bruderherz den armen Besiegten entgegenschlug und dem hochmüthigen Regimente, das den Sieg des Jesuitismus mit »Te deum« feierte, folgende Petition überreichte:

„Exzellenz Herr Schultheiß!

„Hochgeachtete, hochgeehrte Herren!

„Die Mannschaft des Kantons Zug ist den treuen Bundesbrüdern von Luzern zu Hilfe geeilt, um die bedrohte gesetzliche Ordnung derselben zu vertheidigen und aufrecht zu halten. Wir haben zum glücklich errungenen Siege nach Kräften mitgewirkt, und damit unsere erste Pflicht erfüllt. Eine zweite glauben wir durch gegenwärtige Bitte erfüllen zu sollen. Wir wünschen sehr, daß der Sieg der Waffen gekrönt werde durch den viel schönern und freudigeren Sieg der wahrhaft christlichen Gesinnung, die sich kund gibt in Milde und Schonung gegen Unglückliche, und also gegen die unglücklichen Gefangenen und Verwundeten. Die Gerechtigkeit hat an den vielen gefallenen Opfern ihre genügende Sühnung erhalten und der sicherste Beweis, daß nur heiliger Eifer für eine gerechte Sache die Waffen geführt, ist jene Großmuth, welche mit dankbarem Anblicke zum schützenden Gott so gerne sich verbindet. In voller Gewißheit, daß auch die h. Regierung von Luzern diese christliche Gesinnung mit uns theilt, hoffen wir gütige Aufnahme und Berücksichtigung folgender dringenden Bitte, die das unterzeichnete Offizierskorps von Zug zu stellen sich erlaubt:

„„Es möge der hohen Regierung von Luzern gefallen, Milde, Schonung und Gnade an den Gefangenen, eidsgenössischen Mitbrüdern zu üben und infolge dessen nicht nach der Strenge des Gesetzes, sondern im Geiste des Christenthums zu verfahren, keine Todesstrafe zu verhängen, die Gefangenen mit Milde zu behandeln und doch sobald als möglich umfassende und so wahrhaft versöhnende Amnestie zu ertheilen.""

„Wir glauben, daß ein solcher nicht verzögerter Beschluß im Interesse des h. Standes Luzern selbst liege, die wahre Ehrenkrone des errungenen Sieges, und das sicherste Heilmittel für die dem schweizerischen Vaterlande geschlagenen Wunden sei, und am meisten geeignet, ein vielleicht noch größeres Unglück zu verhüten.

„Indem wir hiemit nur thun, wozu christlicher Sinn und die Liebe zum gemeinschaftlichen Vaterlande uns drängt, werden wir in der Gewährung unserer angelegenen Bitte die kräftigste Aufmunterung finden, gegen gemeinschaftliche Gefahren auf's neue Blut und Leben einzusetzen.

„Genehmigen Sie Exzellenz Hr. Schultheiß, hochgeachtete, hochgeehrte Herren Regierungsräthe, die Zusicherung unserer vollkommensten Hochachtung und dienstbereitwilligen Ergebenheit, womit sich unterzeichnen

„Luzern, den 6. April 1845.

„Franz Uttinger, Alde-Major, Michael Müller, Scharfschützen Hptm., Eduard Bütler, Hauptmann, Josef Uhr, Hptm., Viktor Andermatt, Hptm., J. Bossard, Oberlieut., Jakob Stocker, Oberlieut., Frz. J. Spillmann, II. Lieut., Melchior Iten, I. Lieut., Heinrich Kaufmann, I. Scharfschützenlieut., Alois Waller, II. Lieut., Jakob Stutz, II. Lieut., Karl Frz. Zürcher, II. Scharfschützenlieut., Wolfg. Henggeler, II. Lieut., Jost Hausheer, II. Jägerlieut., Karl Moos, Oberstlieut., Anton Wickart, Oberlieut., Cajetan Bossard, Feldpater, K. G. Binzegger, Bataillonsarzt, A. Lutiger, Adjutantunteroffizier, C. A. Landtwing, Stabsfourier.

„Noch fügen wir die angelegenste Bitte an: Sie hochgeachtete Herren wollen diese unsere Bittschrift dem Tit. Großen Rath zur Würdigung und Beachtung gütigst empfehlen und vorlegen.

„Im Namen des Offizierskorps
(sig.) Karl Moos, Oberstlt."

Diese vom gesammten Offizierskorps unterzeichnete Petition wurde von Hrn. Siegwart-Müller mit Ingrimm entgegen genommen und unverweilt andern Bataillonen, welche beschlossen hatten, dem von den Zugern gegebenen Beispiele sich anzuschließen, bedeutet, daß derartige Eingaben streng verboten seien und schwere Bestrafung zur Folge hätten. Die Zuger wurden, da Hr. Siegwart ihnen nicht mehr traute, aus der Stadt nach Sempach versetzt. Dies war seine erste Antwort. Die zweite Antwort gab er ihnen bekanntlich zwei Jahre später nach der Notifizirung von Zugs Kapitulation im Sonderbund mit folgenden auf einen Fetzen Packpapier geschrieben Worten: „Die Anzeige des zugerischen Verrathes erhalten zu haben bescheint

Luzern, den 23. Nov. 1847. C. Siegwart-Müller."

Der Urheber und Verfasser der Petition war unter den Festfeiernden vom 31. März 1885, ein Greis, ein Priester! Der damalige Feldpater der Zuger dachte wie einst Holzach bei Greiffensee, und er handelte wie dieser. Durch sein christliches Werk war die Erinnerung an die Campagne von 1845 verherrlicht, und solches Fest der Bruderliebe werden wir Schweizer hoffentlich nie zu feiern müde. In diesem Geiste waren die 78 Veteranen beisammen und sie lauschten den Worten ihres ehemaligen Feldpaters, des Hrn. C. Bossard, christkath. Pfarrers von Laufenburg, der sich seit wenigen Jahren in seiner Heimat Baar den stillen Abend eines reichen Lebens gönnt.

Eidgenossenschaft.

Schweizer. Hagelversicherungs-Gesellschaft. Durch Beschluß des Verwaltungsrathes sind die §§ 2 und 9 der bisherigen Versicherungsbedingungen außer Kraft gesetzt und treten von jetzt ab folgende Bestimmungen an deren Stelle:

§ 2. Hagelschaden, welche weniger als 8% der Versicherungssumme des betreffenden Grundstückes betragen, werden nicht vergütet. Vom Geldbetrage aller ersatzpflichtigen, also über 8% hinausgehenden Schaden werden 10% als Beitrag zu den Regulirungskosten in Abzug gebracht.

§ 9. Der Strohwerth wird a. bei Winter- und Sommerweizen, Winter- und Sommerroggen, Spelz, Dinkel und Einkorn, Wintergerste Wickhafer und allen Schoten- und Hülsenfrüchten auf ein Drittel, b. bei Winter- und Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse und anderem Sommergetreide auf ein Viertel, c. bei Oelsämereien, Mais und zur Samengewinnung gebauten Gräsern und Futterkräutern auf ein Zehntel der Versicherungssumme festgesetzt.

Auf Antrag des Versichernden kann der Strohwerth bei den unter a. bezeichneten Fruchtgattungen bis auf ein Viertel, bei den unter b. bezeichneten bis auf ein Fünftel herabgesetzt werden. Soll Flecht- oder Bandstroh (sogenannter Schaub) versichert sein, so muß das im Antrag deklarirt werden; für Flechtstroh muß die Versicherungssumme besonders angegeben werden, für Bandstroh wird die halbe Versicherungssumme auf Stroh berechnet.

— **Gotthardbahn.** *Zur Beurtheilung des Ausganges des Prozesses der Tunnelunternehmung Favre gegen die Gotthardbahngesellschaft sind noch folgende Ziffern von Bedeutung.

Die Unternehmung Favre forderte von der Gotthardbahngesellschaft außer dem von Letzterer vertraglich anerkannten Abrechnungssaldo von Fr. 513,228. 08 Cts. sammt Zins seit 1. März 1882

a) für die Kosten der Druckpartie noch	„ 1,969,010. 02 „
b) für allgemeine Entschädigungen	„ 11,481,322. 50 „
Zusammen	Fr. 13,450,332. 52 Cts.

nebst Zins à 5% seit dem 1. Januar 1882.

Durch gerichtlichen Entscheid sind derselben nun von diesen zwei Forderungsposten zugesprochen worden:

Für die Druckpartie	Fr. 789,000.
„ allgemeine Entschädigungen	„ 757,000.
Summa	Fr. 1,546,000. —

Die Gotthardbahngesellschaft hat hinwieder gegenüber der Unternehmung Favre eingeklagt die Rückzahlung

a) der Installationsvorschüsse sammt Zinsen seit 15. Okt. 1881	Fr. 5,584,080. 70
b) der der Unternehmung im Jahre 1881 gemachten Vorschüsse	„ 500,000. —
	Fr. 6,084,080. 70

nebst Zins seit Juni/Sept. 1881 und

c) Konventionalstrafe für verspätete Vollendung des Tunnels	Fr. 2,745,000. —
nebst Zins seit 1881.	

Die Konventionalstrafe hat das Gericht der Gotthardbahn nicht zugesprochen; dagegen die, übrigens von Favre nicht bestrittenen Vorschüsse von Fr. 6,084,080. 70 Cts., nebst Zins von 4,000,000 Fr. und 500,000 Fr. Die von 1871 bis 1881 aufgelaufenen und 1881 zur Rückzahlung verfallenen Zinse der Installationsvorschüsse von Fr. 1,584,080. 70 Cts. wurden dagegen als nicht verzinslich erklärt.

Im Jahre 1881 hatte die Direktion der Unternehmung Favre zum Zwecke einer gütlichen Erledigung der obschwebenden Streitfragen eine Summe von 2,000,000 Fr. nebst verschiedenen erheblichen anderweitigen Leistungen, die mehrere hunderttausend Franken repräsentirten, anerboten. Die Unternehmung Favre forderte jedoch 3½ Millionen Franken, und verwarf auch den Vorschlag, die Entscheidung zwischen der anerbotenen und geforderten Summe dem schweiz. Bundesrathe anheimzugeben. Nunmehr erhält dieselbe 1,546,000 Fr. Entschädigung zu den von der Gotthardbahn anerkannten 513,000 Fr.

— Wir haben in unserer letzten Nummer bemerkt, infolge des Schiedsspruches vermehren sich die verfügbaren Mittel der Gotthardbahn Gesellschaft um 2 Mill. Franken. Die Sache verhält sich so: Die Gotthardbahn hatte längst für alle Eventualitäten jenes Prozesses einen Betrag von rund 4 Millionen Franken in Reserve gestellt, welcher auf dem Baukonto figurirte. Nachdem diese Reserve nunmehr nur für etwas mehr als die Hälfte in Anspruch zu nehmen ist, reduzirt sich die Baurechnung um den Betrag von zirka 2 Millionen Franken, indem gleichzeitig die disponibeln Mittel der Gesellschaft eine Verstärkung um den gleichen Betrag erfahren.

Die der Unternehmung Favre resp. dem Vertreter derselben, Herrn L. Rambert, nahestehenden Journale sind über den Schiedsspruch sehr ungehalten. Die „Gazette de Lausanne" bemerkt, das Urtheil des Schiedsgerichts bedeute den definitiven Ruin der Unternehmung Favre, und fügt bei, niemals habe das Wort »summum jus, summa injuria« (d. h. das höchste formelle Recht ist das höchste materielle Unrecht) eine strengere Anwendung gefunden. Das „Journal de Genève" bemerkt kürzer: „Die Gotthardbahngesellschaft war weit davon entfernt, eine ihr so günstige, der Unternehmung Favre so ungünstige Lösung zu erwarten." Die „Revue" (Lausanne) sagt ebenfalls, die Unternehmung Favre habe auf ein ganz anderes Resultat gehofft.